

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung in Mittelspannung bzw. Niederspannung gemessenen elektrischen Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 6 ermittelt.

1 **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis für die elektrische Arbeit beträgt **7,50 Cent/kWh.**
ab dem 01.01.2017

Die Blindmehrarbeit wird entsprechend der Regelungen des örtlichen Netzbetreibers ermittelt und in der Höhe der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Preise berechnet.

2 **Grundpreis**

Der monatliche Grundpreis beträgt **100,00 Euro.**
ab dem 01.01.2017

3 **Netznutzung und Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

4 **EEG-Umlage**

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

5 **Stromsteuer**

Das Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 4 erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von **Ewa** an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

6 **Umsatzsteuer**

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 5 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.